Rabbiner gesegneten Andenkens mündlich gelehrt, daß ein Gelübde oder ein Eidschwur durch einen Weisen oder drei gemeine Männer aufgelöst werden könne, wenn nur derselbe (der das Gelübde gethan oder den Eid geschworen hat) Reue darüber empfindet. Das Gesetz hat des Menschen Verkehrtheit wieder zurecht bringen wollen; denn bisweilen hat der Zorn bei demselben die Oberhand, und dann kann er sich gar nicht enthalten, sondern springt auf und schwört bei Gott, daß er das oder jenes thun oder nicht thun wolle. Ja, er setzt noch viel mehr zu seinem Schwure hinzu, wenn er zornig ist, ohne Betrachtung einer Entbindung oder Reue in der Welt. Nachdem sich aber sein Zorn gestillt und gewendet hat, und er ein anderer Mensch geworden ist, so reut es ihn dessen bald darauf, und sein Gemüt wird geändert, und wegen der Reue, die er hat, wird er durch den Mund eines Weisen entbunden und kommt wieder zu seiner früheren Freiheit. Er muß aber zum ersten darüber Reue empfinden, daß er geschworen hat, daß er deswegen keine Entbindung annehmen wolle. Man muß ihn am ersten von solchem Eide los machen. Danach muß er über das Hauptwesen seines Eides Reue haben, und darauf wird er freigesprochen." Wem die Entbindung von einem Eide oder Gelübde zugewiesen ist, darüber spricht derselbe Rabbi Bechai an dem angeführten Orte folgende Worte: „Es ist auch keinem Menschen erlaubt, einen Eid oder ein Gelübde an einem Orte aufzulösen, da ein weiserer als er ist; auch nicht an dem Orte seines Rabbiners, es sei denn mit Wissen seines Rabbiners."

Wie aber solche Lossprechung geschieht, wird in dem vorher citierten Buche des Rabbi Mosche Mikkózi, welches Sépher mizwóth gadól genannt wird, S. 70 Abs. 1 unter dem Titel Hilchóth schebuóth berichtet. Dort schreibt derselbe nämlich: „Wie entbindet man? Derjenige, welcher geschworen hat, geht zu einem vornehmen Weisen oder zu drei gemeinen Männern, wenn kein vortrefflicher (Weiser) da ist, und muß sein Gelübde oder seinen Eid deutlich anzeigen. Danach spricht er: Ich habe um der und der Ursache wegen geschworen, und das ist mir leid. Wenn ich es gewußt hätte, daß mir das und das begegnen würde, so wollte ich nicht geschworen haben. Darauf sagt der Weise oder der vornehmste unter den drei (gemeinen Männern) zu ihm: Es sei dir (dein Gelübde oder Eid) aufgelöst, oder es sei dir erlassen, oder es sei dir vergeben, oder was dergleichen Inhalt ist, in allerlei Sprachen." Dieses ist dasjenige, weswegen die Juden des Meineides beschuldigt werden.

Hiergegen könnte von den Juden eingewendet werden, daß die Rabbiner ja das falsche und unrechtmäßige Schwören und den Meineid für eine überaus schwere Sünde halten und deswegen müßten die zwei angegebenen Manieren der Entbindung vom Eide nicht so übel ausgelegt werden; denn der Rabbi Bechai lehrt in seinem Buche Kad hakkémach S. 71 Abs. 2 unter dem Titel Oth Schin: „Wer falsch schwört, der entheiligt den Namen Gottes." Und dieses stimmt mit den oben S. 410 angeführten Worten aus 3 Mose 19, 12 überein. So schreibt er auch in seiner Auslegung über die fünf Bücher Moses S. 29 Abs. 4 in der Parascha Wajéra folgendermaßen: „Wer einen Eid übertritt, der verleugnet das Fundament (nämlich Gott) und schließt sich selbst aus von der Summe des Eides, und hat keinen Teil an dem ewigen Leben." Und S. 90 Abs. 2 in der Parascha Wajíschma Jéthro, wie auch im Buche Kad hakkémach S. 71 Abs. 1 unter dem Titel Oth Schin lehrt derselbe: „Wer einen Eid übertritt, der thut ebensoviel, als wenn er den gebenedeiten Gott verleugnete und demselben absagte; denn der Zweck eines Eides besteht darin, daß, gleichwie Gott wahrhaftig ist, also auch sein (nämlich des Menschen) Wort wahrhaftig sein soll. Wenn er sein Wort aber nicht hält, siehe, so verleugnet er den gebenedeiten Gott." Weiter lehrt derselbe S. 185 Abs. 3 in der Parascha Mattóth: „Es ist unter allen Sünden keine so schwer, als wenn man einen Eidschwur übertritt."

Weiter können die Juden sagen, daß der Rabbi Isaak Abúhabh sich in seinem Buche Menoráth hammáor S. 13 Abs. 4 in dem ersten Kapitel unter dem Titel Ner schéni, Kelál schéni, Chélek schéni hiervon auch vernehmen lasse: „Wer falsch schwört, der scheint, als wenn er die Wahrheit Gottes verleugnete. Und wenn ein Mensch bei dem Haupte eines Königs, der Fleisch und Blut ist, schwört und sein Wort nicht hält, so ist er des Todes schuldig, weil er die Ehre des Königs verachtet hat. Wenn nun dieses billig ist, daß man solches demjenigen thue, der bei einem König schwört, welcher Fleisch und Blut ist und von einem stinkenden Tropfen herkommt und endlich sterben muß, wievielmehr muß der Mensch seinen Mund und seine Zunge halten, daß sie nicht machen, daß sein Fleisch mit falschem Schwören bei dem Namen des Königs der Könige aller Könige, dem heiligen und gebenedeiten Gott, welcher in alle Ewigkeit lebt und bleibt, ihn zum Sündigen antreibe? Wir wissen ja, was den Kindern Israels widerfahren ist, weil sie öffentlich wegen des Kebsweibes zu

Gibea geschworen haben (vergleiche Richter 20 und 21). Wie auch, daß der gebenedeite Gott einen Hunger wegen des Saul und seines Hauses in das Land hat kommen lassen (wie 2. Samuelis 21, 1 erzählt wird), weil sie den Eid der Obersten, welchen sie (vergleiche Josua 9, 15 ff.) geschworen hatten, übertreten haben." Hierauf schreibt derselbe weiter auf derselben Seite 14 Abs. 2 im vierten Kapitel: „Wir lernen in dem Mídrasch Tanchúma, daß ein jeder, welcher sich mit Eiden versündigt (und dieselben übertritt), den heiligen und gebenedeiten Gott verleugnet und in Ewigkeit keine Vergebung zu erwarten hat, weil (2 Mose 20, 7) gesagt wird: **denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.**" Solches ist auch in der oben genannten Auslegung des Rabbi Bechai S. 186 Abs. 1 in der Parascha Mattóth zu finden. So wird auch in dem Jalkut chádasch S. 35 Abs. 2 num. 33 unter dem Titel Beriáth ólam gelehrt, daß, wenn ein falscher Eid geschworen wird, ein gewisser Stein, der im Abgrunde liegt, von seinem Orte weicht. Dadurch würde die ganze Welt mit Wasser überschwemmt werden, wenn Gott nicht durch den Engel Jasariel Hilfe schaffte.

Wenn man aber dagegen einwenden sollte, daß es vielleicht nur so zu verstehen sei, daß kein Jude dem andern fälschlich schwören soll, so können die Juden sagen, daß ja der genannte Rabbi Bechai das Gegenteil in dem Buche Kad hakkémach S. 71 Abs. 4 unter dem Titel Oth Schín lehre, wenn er schreibt: „Wer einem Goi oder Heiden (das ist einem Nichtjuden) schwört und den Eid übertritt, der entheiligt den Namen Gottes. Solches lernen wir (Ezechiel 17, 13) von dem König Zedekia, welcher dem Nebukadnezar geschworen und seinen Eid übertreten hat und deswegen gestraft worden ist (wie 2 Könige 25, 7 und Jeremia 39, 6 zu lesen ist). Und dieses ist, was Ezechiel (17, 5) gesagt hat: **Er nahm auch Samen aus demselben Lande und säete ihn in dasselbe gute Land** u. s. w. Hieraus kann man lernen, was für eine schwere Sache es sei, wenn man einem Goi von den Völkern einen Eid schwört und seinen Eid übertritt, wie groß seine Strafe sei, daß sie bis an den Himmel reicht, und das wegen der Entheiligung des Namens Gottes. Deswegen sagt auch die Schrift (3 Mose 19, 12): **Ihr sollt nicht falsch schwören bei meinem Namen, ...; denn ich bin der Herr,** der dich deswegen straft, wenn du irgendwie, ja auch einem Goi, falsch schwörst, weil du den Namen (Gottes) entheiligest." Überdies bringt der Rabbi Salman Zevi in seinem jüdischen Theriack

S. 19 Abs. 1 im 3. Kapitel num. 9 zwei Beispiele aus der heiligen Schrift, durch die er beweist, daß man einem Goi den Eid halten soll. Das eine ist das der Rahab, welche wegen des ihr geschworenen Eides am Leben erhalten worden ist, wie Josua 2, 12 und 6, 17 und 23 zu lesen ist. Das andere aber ist das der Gibeoniten, welche, obwohl sie die Israeliten unwahr berichtet hatten, und obwohl sie zu denjenigen Völkern gehörten, welche nach dem Befehle 5 Mose 20, 16 und 17 alle umgebracht werden sollten, dennoch wegen des ihnen geschworenen Eides nicht getötet worden sind, wie Josua 9, 3 erzählt wird.

Was die beiden oben erwähnten Arten der Entbindung und Lossprechung vom Eide betrifft, so können sie sagen, daß der daraus genommene Beweis, daß die Juden einem Christen und vor einer christlichen Obrigkeit einen falschen Eid schwören mögen, weil sie davon wieder leicht befreit werden können, ganz und gar nichts wert sei. Ja, es geschehe den Juden darin Unrecht; denn es werde in beiden Fällen von keinem andern Schwure und Eide gehandelt, als von solchen, die eine Art Gelübde sind, wenn zum Beispiel jemand von selbst und aus eigenem Antriebe sich verbindet und verschwört, daß er dies oder jenes thun oder lassen will. Oder wenn einer schwört, er wolle instünftige lauter Wasser trinken und kein Fleisch essen. Viele Beispiele derart stehen in dem Buche Schulchan áruch im Teile, welche Jore dea genannt wird, num. 238. Damit habe der Eid, den ein Jude einem Christen oder der christlichen Obrigkeit schwört, nichts zu schaffen. Deshalb schreibe der Rabbi Salman Zevi in seinem Buche, dem jüdischen Theriack, welches er gegen des bekehrten Juden Brentz jüdischen abgestreiften Schlangenbalg hat ausgehen lassen, die lautere Wahrheit, wenn er gegen die oben angegebene Beschuldigung des Brentz S. 18 Abs. 2 und S. 19 Abs. 1 im 3. Kapitel num. 9 sich also vernehmen läßt: „Hier schreibt der Abgefallene, wir erlaubten einander, gegen den Christen falsch zu schwören. Ich will hier auch zur Genüge erweisen, daß der Abgefallene lügt, und daß Kol nídre nicht auf einen Eid geht, welchen ein Jude dem andern oder ein Jude gegen einen Goi schwört. Es geht allein auf die Gelübde, die einer auf sich nimmt mit einem Gelübde oder mit einem Eide, wie die Schrift sagt (4 Mose 30,3): **Wenn jemand dem Herrn ein Gelübde thut, oder einen Eid schwört, daß er seine Seele** (das heißt, sich selbst) **verbindet.** Wenn einer ein Gelübde thut, wie fasten oder ein anderes, so hilft Kol nidre dazu, daß er

sich davon durch einen vortrefflichen Mann, das heißt, durch einen, der im Gesetz sehr wohl erfahren ist, oder durch drei gewöhnliche Männer entbinden lassen kann. Siehe die Auslegung in den Machsoren oder bei allen Gelehrten, welche darüber geschrieben haben, daß auch Kol nidre bei den Gelübden nichts hilft, wenn sich einer darauf verläßt und an Kol nidre denkt, ehe er das Gelübde thut, und wenn er dann das Gelübde doch thut, so muß er es halten. Aber kein Mensch in der Welt kann sagen, daß Kol nidre einen Eid, (welchen man einem andern schwört) auflöst, sonst müßte ein Jude dem andern gegenüber auch falsch schwören. Es steht ja kein Christ noch Jude darin als ausgeschlossen." Dieses sind die Entschuldigungen, welche die Juden zu ihrer Verteidigung vorbringen können.

Um nun hierüber meine Meinung zu sagen, so muß ich gestehen, daß in den rabbinischen Büchern (wie oben gesagt ist) das falsche Schwören scharf verboten ist und daß es wahr ist, daß bei den genannten beiden Arten der Entbindung vom Eide oder Schwur von nichts anderem, als von solchen Eiden gehandelt wird, welche Arten der Gelübde sind, durch die sich jemand freiwillig und aus eigenem Antriebe etwas zu thun oder zu lassen verbindet. Deswegen schreibt auch der Rabbi Salmon Zevi, der sonst in vielen Stücken in leichtfertiger und betrügerischer Weise mit der Wahrheit umgeht, hier die lautere Wahrheit. Daß aber seine Auslegung hierin wahr ist, das ist aus dem Buche Arba túrim in dem Teile, welcher Orach chájim heißt, num. 619 S. 287 Abs. 2 sonnenklar zu sehen, wo geschrieben steht: „Es nützet aber diese Vernichtung (oder Entbindung von einem Gelübde und Eide) zu nichts anderem, als nur zu den Gelübden, die einer von sich selbst thut, und zu dem Eide, welchen einer von sich selbst schwört. Was aber das Gelübde angeht, welches einen sein Nebenmensch geloben macht, oder den Eid, welchen ein Nebenmensch oder das Gericht einen schwören läßt, so nützt denselben die Vernichtung (oder Lossprechung davon) nichts." Eben solches wird auch von dem Rabbi Mordechai Japhe in seinem Buche Lebúsch málkuth num. 619 § 1 S. 206 Abs. 4 in dem Teile, welcher Lébusch hachór genannt wird, mit schier ebendenselben Worten, jedoch mit einem Zusatze, gelehrt, wenn er schreibt: „Es nützt diese Vernichtung nichts, als zu denjenigen Gelübden, die man von sich selbst gelobt, und zu dem Eide, den man von sich selbst schwört. Zu demjenigen Gelübde aber, das einen sein Nächster geloben läßt, oder dem Eide, welchen einem sein Nächster oder das Ge-

richt zu schwören auferlegt, nützt weder die Vernichtung, noch eine Bedingung; denn siehe, er gelobt, und schwört nach der Meinung seines Nächsten und nach der Meinung des Gerichts." In dem zu Sulzbach in Folio mit einem Kommentare gedruckten Machsor lesen wir im zweiten Teile S. 141 Abs. 1 in der Auslegung über Kol nidre auch also: „Diese Entbindung nützt zu nichts, als zu den Gelübden, die einer von sich selbst thut, nicht aber zu dem, was einen sein Nächster oder das Gericht geloben und schwören läßt." So wird auch in dem alten Prager Machsor in dem Kommentare oder der Auslegung über gedachtes Kol nidre, die ganze Sache von nichts anderem, als von den Gelübden erklärt."

Daß auch die Entbindung, welche durch einen vortrefflichen Rabbiner oder drei gemeine Männer geschieht, nur von den Gelübden zu verstehen sei, erhellt aus des Rabbi Bechai Auslegung über die fünf Bücher Moses S. 185 Abs. 3 in der Parascha Mattóth, wo er folgendes verlauten läßt: „Weil unter allen Uebertretungen keine so schwer ist, als wenn einer einen Eid übertritt, und weil das Trachten des Herzens des Menschen von seiner Jugend an böse ist und derselbe immerdar zornig ist, auch in seinem Zorn aufhüpft und schwört. Deswegen hat das Gesetz vonnöten gehabt, der Wunde mit einer Arzenei zuvorzukommen und die Auflösung der Gelübde durch einen vortrefflichen (Rabbiner) oder durch drei gemeine Männer zu befehlen." Dergleichen Beweise könnten noch mehr beigebracht werden, wenn es vonnöten wäre, aber man kann hieraus zur Genüge ersehen, daß den Juden, soviel wenigstens nach der Lehre ihrer Rabbiner zu urteilen ist, hierin Unrecht geschieht. Doch lesen wir in der Auslegung des Rabbi Salomon Jarchi über Jeremia 39,6, daß das Synhedrium oder der hohe Rat zu Jerusalem den König Zedekia von dem Eide, den er dem König Nebukadnezar geschworen hatte, entbunden habe. Deswegen seien auch alle Mitglieder des hohen Rates umgebracht worden. Der Rabbi schreibt nämlich über die Worte: **Und der König zu Babel .... tötete alle Fürsten Judas** folgendes: Diese sind das Synhedrium oder die Mitglieder des hohen Rates, welche ihn seines Eides entbunden haben." Ob nun die Juden wider die oben angegebene Lehre der Rabbiner diesem Beispiele auch nachfolgen, welches der hohe Rat zu Jerusalem gab, indem er den König Zedekia vom Eide lossprach, und einander vom Eide entbinden, welcher einem Christen oder der christlichen Obrig-

keit geschworen wird, kann ich nicht wissen, weil ich hiervon zur Zeit noch nichts in ihren Büchern gefunden habe.

Wiewohl aber die Juden in angegebener Weise weder durch die am Versöhnungsfeste gebräuchliche Entbindung von Gelübden und Schwüren durch Kol nidre, noch sonst von einem vornehmen Rabbiner oder drei gewöhnlichen Männern vom Eide, welchen sie einem Christen oder der christlichen Obrigkeit schwören, nach ihrer Lehre losgesprochen werden, so sind doch andere Ursachen, warum auf einen Eid, welchen ein Jude den Christen schwört, nicht viel zu geben ist, und daß man wenig sicher sein kann, daß er aufrichtig und nicht falsch geschworen habe.

Die erste Ursache besteht darin, daß sie nach dem Bekenntnis ihrer eigenen Rabbiner falsch und leichtsinnig zu schwören gewohnt sind. Davon steht in dem Buche Menórath hammáor S. 13 Abs. 4 in dem ersten Kapitel unter dem Titel Ner schéni, kelál schéni, chélek schéni also geschrieben: „Wer falsch schwört, der ist demjenigen gleich, der die Wahrheit Gottes verleugnet. Es sind aber die Menschen diese Sache so gewohnt, daß einige derselben des Tages wohl hundert und mehr Male, ohne irgend welchen Nutzen davon zu ziehen, sich damit versündigen und dadurch den Namen Gottes öffentlich entheiligen. Vielleicht hält auch diese im Munde der Israeliten sehr übliche Sünde uns in dem Exile oder Elende dieses Heeres (der Christen) auf.“ Dieses wird auch im Büchlein Schébet Jehúda S. 64 Abs. 2 bekräftigt, wo sieben Dinge vorgebracht werden, um welcher willen über die Juden viel Unglück und Trübsal gekommen ist. Das fünfte Ding lautet aber also: „Das fünfte ist dasjenige, daß das Volk, welches falsch schwört, ihm angehangen hat. Der Aben Esra schreibt, daß solches allein genug sei, unser Ende (des Exils) zu verlängern.“ Hiermit stimmt auch der Rabbi Bechai in seinem Buche Kad hakkémach S. 71 Abs. 2 unter dem Titel Oth Schin überein, wenn er sich also vernehmen läßt: „Wenn unter den Israeliten keine andere Sünde wäre, als diese, so wäre sie genügend, das Exil oder Elend zu verlängern und unsere Plagen zu vermehren.“ Überdies schreibt der gedachte Rabbi Bechai in seiner oft erwähnten Auslegung über die fünf Bücher Moses S. 90 Abs. 2 in der Parascha Wajischma Jethro also: „Viele halten dafür, daß derjenige, welcher den Namen des gebenedeiten Gottes vergeblich nimmt (und denselben mit falschem Schwören mißbraucht) keine große Sünde

begeht.“ Wenn sie es nun für keine schwere Sünde halten, so schwören sie auch um einer geringen Ursache willen einen falschen Eid.

Zu solchen falschen, gottlosen Eidschwüren aber kann ihnen dasjenige noch mehr Anlaß geben, was in dem Sépher chasídim, in welchem sonst viele gute Dinge zu finden sind, num. 613 S. 53 Abs. 3 geschrieben steht, mit diesen Worten: „Es sind einige Sünden, welche nicht versöhnt (und vergeben) werden, als nach der Rache und Strafe in dieser Welt, und sind derselben viererlei: Die erste ist der falsche Schwur, und von demselben wird (2 Mose 20,7) gesagt: **denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.** Die zweite ist, wenn einer unschuldiges Blut vergießt, wie (Joel 3,26) geschrieben steht: **Und ich will ihr Blut nicht ungerochen lassen.** Die dritte ist, wenn einer Ehebruch begeht mit eines andern Weibe, wie (Sprüche 6, 29) geschrieben steht: **Also geht es wer zu seines Nächsten Weibe geht; es bleibt keiner ungestraft, der sie berührt.** Die vierte ist, wenn einer falsches Zeugnis giebt, wie (Sprüche 19,5 und 9 geschrieben steht: **Ein falscher Zeuge bleibt nicht ungestraft.** Wenn der Mensch diese Sünden begeht und darüber Buße thut, so straft ihn der Schöpfer deswegen mit einer geringen Strafe in dieser Welt, weil von demselben gesagt wird: **Er wird nicht ungestraft bleiben.** Danach wird er von dem Gerichte der Hölle befreit.“ Dieses, sage ich, kann zum falschen Schwören Anlaß geben, weil ein jeder Jude sich einbildet, wenn er am Versöhnungstage rechtschaffene Reue über alle seine begangenen Sünden thut, daß dann die Strafe des Meineids in dieser Welt nach der Buße nur gering sein werde. Da auch die Strafe der Hölle deswegen gar nicht zu befürchten ist, so mag einer dadurch leicht zum Schwören eines falschen Eides veranlaßt werden.

Die andere Ursache, warum auf den Eid eines Juden wenig zu geben ist, ist die, weil die Rabbiner lehren, daß ihnen am Versöhnungstage alle ihre Sünden, auch die allerschwersten, von Gott vergeben werden, so daß sie alsdann so rein sind, wie die heiligen Engel im Himmel, daß es auch der oberste Teufel Sammael habe bekennen müssen. Von der Verzeihung und Versöhnung aller ihrer Sünden wird in dem Midrasch Tillim S. 13 Abs. 2 über den 15. Psalm also gelehrt: „Der Versöhnungstag versöhnt alle Sünden, mit welchen die Israeliten in allen Tagen des Jahres befleckt werden,

wie (3 Mose 16,30) gesagt wird: **Denn an diesem Tage geschieht eure Versöhnung, daß ihr gereinigt werdet.**" Eben solches ist auch in dem Jalkut Schimóni über die Psalmen S. 94 Abs. 4 num. 665 und in Pesikta rábbetha S. 15 Abs. 1, doch aber mit Veränderung der Worte zu finden. Und in dem Jalkut chádasch wird S. 121 Abs. 1 und 3 num. 1 und 11 unter dem Titel Mila aus dem 29. Kapitel der Kapitel des Rabbi Elieser gelesen: „An dem Versöhnungstage ist der Abraham beschnitten worden. Und alle Jahre sieht der heilige und gebenedeite Gott das Blut des Bundes der Beschneidung unseres Vaters Abraham an und versöhnt (und vergiebt) alle unsere Missethaten, wie (3 Mose 16,30) gesagt wird: **Denn an diesem Tage geschieht eure Versöhnung, daß ihr gereinigt werdet; von allen euern Sünden werdet ihr gereinigt vor dem Herrn.**" Von solcher Vergebung aller Sünden am Versöhnungstage wegen des Bluts der Beschneidung des Abraham kann auch das Buch Toledóth Jizchak S. 23 Abs. 2 in der Parascha Lech lechá, wie auch das Buch Kad hakkémach S. 43 Abs. 4 unter dem Titel Oth Mem aufgeschlagen werden.

Weiter steht im Buche Abodáth hakkódesch S. 62 Abs. 4 im 7. Kapitel unter dem Titel Chélek hattáchlith also geschrieben: „An dem Versöhnungstage, welcher ein Tag der Abschaffung des Sauerteigs, das ist, der bösen Art und Natur, ist, wird keine Sünde noch Schuld gefunden." Im Buche Pesikta rábbetha steht S. 72 Abs. 3 auch geschrieben: „Am Versöhnungstage reinigt der heilige und gebenedeite Gott die Israeliten und vergiebt ihre Missethaten." Unter Missethaten oder awonóth (awónos) verstehen die Juden diejenigen Sünden, welche vorsätzlicher- und mutwilligerweise wider besseres Wissen begangen werden. Diese werden sonst auch Sedonóth (oder Sedónos) von ihnen genannt. Sedonóth ist aber die Mehrzahl (Plural) von Sádon, welches Wort **Hochmut** bedeutet. Derartige Sünden werden denjenigen Sünden entgegengesetzt, die aus Irrtum und Unverstand begangen werden und Schegagóth (oder Schegógos) das ist, Irrtümer, von Schagág (irren) heißen. Daher wird auch in dem Buche Kad hakkémach S. 40 Abs. 1 am Ende des Titels Oth kaph gelesen: „Unsere Rabbiner gesegneten Andenkens haben gesagt, daß unter den Awónos die Sedónos verstanden werden." Und zwar ist dieses aus dem talmudischen Traktate Jóma S. 36 Abs. 2 genommen. Wenn nun die mutwillig begangenen Sünden

alsdann vergeben werden, so muß auch ein falscher Eid, der vorsätzlicherweise geleistet wird, verziehen werden.

Daß den Juden nach ihrer Lehre alsdann nicht allein die geringsten, sondern auch die allerschwersten Sünden vergeben werden, ist aus dem 46. Kapitel der Kapitel des Rabbi Eliezer klar zu ersehen, wo die Worte also lauten: „Wenn der Versöhnungstag nicht wäre, so würde die Welt nicht bestehen; denn der Versöhnungstag versöhnt in dieser und in der zukünftigen Welt, wie (3. Mose 16, 31 und 23, 32) gesagt wird: **Er soll euch** Schabbáth Schabbathón, das ist, **ein Sabbat des Sabbats**, sein, und zwar ein Schabbáth in dieser Welt und ein Schabbathón in der zukünftigen Welt. Und wenn auch schon alle Festtage vergehen (das heißt, abgeschafft werden), so vergeht der Versöhnungstag doch nicht; denn derselbe versöhnt alle geringen und schweren Sünden, wie (3 Mose 16, 30) gesagt wird: **Denn an diesem Tage geschieht eure Versöhnung, daß ihr gereinigt werdet von allen euren Sünden.** Es steht nicht geschrieben, **von euren Sünden**, sondern **von allen euren Sünden.**"

In dem Buche, welches Sépher chasídim heißt, steht S. 8 Abs. 4 num. 20 hiervon auch also geschrieben: „Der Bock, welcher hinweg (in die Wildnis, wie 3. Mose 16, 22 zu lesen ist) geschickt wird, sühnt alle schweren und leichten oder geringen Sünden, deren im Gesetze gedacht wird, es mag einer aus Mutwillen oder aus einem Irrtum gesündigt haben, so wird alles durch den hinweggeschickten Bock gesühnt, wenn man nur Buße thut. Denn wenn man keine Buße thut, so sühnt der Bock nur die geringen Sünden. Welche sind denn die geringen und die schweren Sünden? Die schweren sind diejenigen, durch die man der Bestrafung mit dem Tode, welche durch das Haus des Gerichts geschieht, oder der Ausrottung schuldig ist. Was die Eide angeht, welche vergeblich und falsch geschworen werden, so sind sie auch von den schweren Sünden, wiewohl sie keine Ausrottung verdienen. Die übrigen befehlenden Gebote aber, wie auch die verbietenden Gebote, bei welchen keine Ausrottung ist, sind von den leichten (oder geringen) Sünden. Zu dieser Zeit aber, da der Tempel nicht steht, und wir auf dem Altar keine Versöhnung haben, so ist nichts als die Buße (das da helfen kann). Die Buße versöhnt alle Übertretungen, wenn einer auch schon alle die Tage seines Lebens ganz gottlos gewesen ist und thut zuletzt Buße, so wird seiner Gottlosigkeit nicht mehr gedacht, wie (Ezechiel 33, 12) gesagt wird: **Und wenn ein Gottloser fromm wird, so soll es ihm nicht schaden,**